

**Vorabentscheidungsersuchen der Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission (Österreich) eingereicht am 1. April 2009 — Mag. lic. Robert Koller/Rechtsanwaltsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Graz**

(Rechtssache C-118/09)

(2009/C 141/48)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Beschwerdeführer:* Mag. lic. Robert Koller

*Belangte Behörde:* Rechtsanwaltsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Graz

**Vorlagefragen**

1. Ist die Richtlinie 89/48/EWG<sup>(1)</sup> im Fall eines österreichischen Staatsangehörigen anzuwenden, wenn dieser
  - a) in Österreich das Diplomstudium der Rechtswissenschaften erfolgreich abgeschlossen und mit Sponsionsbescheid den akademischen Grad „Magister der Rechtswissenschaften“ verliehen erhalten hat,
  - b) ihm sodann mit Anerkennungsurkunde des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Königreichs Spanien nach Ablegung von Ergänzungsprüfungen an einer spanischen Universität, deren Ausbildungsaufwand jedoch weniger als drei Jahre in Anspruch nahm, die Berechtigung, den — dem österreichischen Titel gleichwertigen — spanischen Titel eines „Licenciado en Derecho“ zu führen, verliehen wurde und
  - c) er durch Anmeldung bei der Rechtsanwaltskammer Madrid die Berechtigung zur Berufsbezeichnung „abogado“ erworben und den Beruf eines Rechtsanwalts in Spanien tatsächlich, und zwar vor Antragstellung drei Wochen und bezogen auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung erster Instanz durch höchstens fünf Monate ausgeübt hat.
2. Für den Fall der Bejahung der Frage zu 1.):

Ist eine Auslegung des § 24 EuRAG dahingehend, dass das Erlangen eines österreichischen rechtswissenschaftlichen Studienabschlusses, sowie die nach Ablegung von Ergänzungsprüfungen an einer spanischen Universität in einem Zeitraum von weniger als drei Jahren erlangte Berechtigung den spanischen Titel eines „Licenciado en Derecho“ zu führen, auch dann zur Zulassung zur Eignungsprüfung in Österreich gemäß § 24 Abs 1 EuRAG ohne Nachweis der nach nationalem Recht (§ 2 Abs 2 RAO) geforderten Praxis nicht ausreicht, wenn der Antragsteller in Spanien, ohne vergleichbares Erfordernis einer Praxis, als „abogado“ zugelassen ist und dort den Beruf vor Antragstellung drei Wo-

chen und bezogen auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung erster Instanz durch höchstens fünf Monate ausgeübt hat, mit der Richtlinie 89/48/EWG vereinbar?

<sup>(1)</sup> Abl. L 19, S. 16

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich) eingereicht am 1. April 2009 — Société fiduciaire nationale d'expertise comptable/Ministre du budget, des comptes publics et de la fonction publique**

(Rechtssache C-119/09)

(2009/C 141/49)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Société fiduciaire nationale d'expertise comptable

*Beklagter:* Ministre du budget, des comptes publics et de la fonction publique

**Vorlagefrage**

Schreibt die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt<sup>(1)</sup> für die von ihr erfassten reglementierten Berufe vor, dass jedes allgemeine Verbot unabhängig von der Art der betroffenen Geschäftspraktik erfasst sein soll, oder belässt sie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, allgemeine Verbote für bestimmte Geschäftspraktiken, wie etwa die Kundenakquise, aufrechtzuerhalten?

<sup>(1)</sup> ABl. L 376, S. 36.

**Klage, eingereicht am 1. April 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien**

(Rechtssache C-120/09)

(2009/C 141/50)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. van Beek und J.-B. Laignelot)

*Beklagter:* Königreich Belgien